

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1956

Nummer 4

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 55	Verordnung über die Berufung der Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern . . .	75
23. 12. 55	Verordnung über die Gleichstellung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn mit dem Zeugnis über das Bestehen der handwerklichen Gesellenprüfung	75
27. 12. 55	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Bork, Landkreis Lüdinghausen	75
5. 1. 56	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Grubenkraftwerk Rolff bei Geich nach Niederberg zum Anschluß an die 110 kV-Leitung Kierdorf-Kudenberg in den Gemeinden Bessenich, Rövenich, Wichterich und Niederberg im Landkreis Euskirchen	76
31. 12. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	76

Verordnung über die Berufung der Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern.

Vom 20. Dezember 1955.

Gemäß § 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 — BGBl. I Seite 487 — wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerpräsident beruft die Beisitzer der nach § 77 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1956 S. 75.

Verordnung über die Gleichstellung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn mit dem Zeugnis über das Bestehen der handwerklichen Gesellenprüfung.

Vom 23. Dezember 1955.

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Dem von der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn nach dreijähriger Ausbildungszeit erteilten Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung wird die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung (§§ 32 ff. der Handwerksordnung vom 17. September 1953) beigelegt. Diese Wirkung be-

zieht sich auf die Zeugnisse über die in folgenden Lehrberufen abgelegten Abschlußprüfungen:

1. Werkzeugmacher
2. Graveure
3. Ziseleure
4. Galvaniseure und Metallschleifer
5. Gürtler und Metalldrücker.

§ 2

Ziffer 3 des Erlasses des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. 8. 1908 — IV 9709 — (Preuß. Handelsministerialblatt 1908 S. 326) ist, soweit sie sich auf die Fachschule für Metallindustrie in Iserlohn bezieht, gegenstandslos geworden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1956 S. 75.

Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Bork, Landkreis Lüdinghausen.

Vom 27. Dezember 1955.

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 1, Abs. 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. April 1956 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Bork, Landkreis Lüdinghausen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1955.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen:
Weyer.

— GV. NW. 1956 S. 75.

